

**Verwaltungsgericht Neustadt an  
der Weinstraße**

**Urteil**

**Im Namen des Volkes**

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn **Patrick Ebers**, Haardtweg 97, 76726  
Germersheim

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Werner Arndt,  
Viktoriastraße 102, 68165 Mannheim

gegen

das **Land Rheinland-Pfalz**, vertreten durch den  
Präsidenten des Polizeipräsidiums Rheinpfalz in  
Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 3, 67061  
Ludwigshafen

- Beklagter -

hat das Verwaltungsgericht Neustadt - 5. Kammer -  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.12.2016  
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr.  
Schmidt,

den Richter am Verwaltungsgericht Nuss,

die Richterin am Verwaltungsgericht Kowalski,

die ehrenamtliche Richterin Betriebswirtin Hessler und

den ehrenamtlichen Richter Kaufmann Tancke

### **für Recht erkannt:**

1. Es wird festgestellt, dass die Fertigung von Übersichtsaufnahmen der Versammlung des Aufzugs vom 30.04.2016 in Germersheim und die Übertragung der Bildaufnahmen von Kamera zu Monitor durch den Beklagten rechtswidrig waren.
2. Die Kosten des Verfahren trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Antrag auf Zulassung der Berufung, § 124, 124a Abs. 4 VwGO, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils

### **Tatebestand**

Der Kläger wendet sich insbesondere gegen die Fertigung von Übersichtsaufnahmen während einer Versammlung.

Der in Germersheim geborene Kläger meldete im Zeitraum 2009 bis 2012 circa 30 Versammlungen an, von denen sich circa die Hälfte mit "rechten Organisationen" auseinandersetzten.

Am 30.04.2016 fand in Germersheim eine Versammlung mit Aufzug unter dem Motto "Keine Straße, keine Stadt, kein Haus für Nazis" statt, die der Kläger anmeldete und leitete. Anlass der Versammlung war das von Mitgliedern der rechtsextremen Kameradschaft "Aktionsbüro Südpfalz" bewohnten und als Zentrale genutzte "Braune Haus". An der Versammlungen nahmen 200-300 Personen teil. Die Versammlung führte, anders als ursprünglich geplant, nicht an dem "Braunen Haus" vorbei.

*Vermummung der Demo?  
gegen Demo?  
virtuelle Versammlung?*

Die Versammlung begleitete ein Polizeifahrzeug, welches Teile der Versammlung in der Gestalt filmte, dass sie die mitgeführte Kamera von links nach rechts schwenkte. Tatsächlich filmte die Kamera die Versammlung nur an sieben "kritischen" Stellen, was jedoch für die Teilnehmer nicht erkennbar war. Ein Monitor in der Befehlsstelle zeigte in Echtzeit die Bilder an, eine dauerhafte Speicherung der Aufnahmen erfolgte nicht. Dies teilte die Polizeibeamten den Teilnehmern auf Nachfrage mit.

*nicht allen*

Während der Versammlung klebten Versammlungsteilnehmer - leicht ablösbare - Aufkleber und Plakate an Hauswände und Straßenschilder. Zudem verummumten sich einiger Versammlungsteilnehmer, was jedoch keine Vermummung im Sinne des VersG darstellte. Dies nahmen jeweils Polizeibeamte mittels Handvideokameras auf.

Der Kläger forderte die Beklagte mit Schreiben vom 09.05.2016 auf, die Rechtswidrigkeit die Kameraausrichtung als rechtswidrigen Eingriff in Art. 8 Abs. 1 GG anzuerkennen.

Mit Schreiben des leitenden Polizeidirektor des Polizeipräsidiums Rheinpfalz Herr Eid vom 23.05.2016

erklärte dieser, dass er eine rechtsbedeutsame Erklärung nicht abgeben könne, der Einsatz erledigt sei und eine Speicherung der Bildaufnahmen nicht erfolgt sei.

Mit Schreiben vom 01.06.2016 legte der Kläger Widerspruch gegen die Ausrichtung der Kamera ein.

Mit Schreiben vom 08.07.2016 teilte Herr Eid mit, dass er keine weiteren Erklärungen abgeben werde.

Der Kläger hat am 22.07.2016 Klage eingelegt.

Zur Begründung trägt er vor, dass die Bildaufnahmen ihn in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG verletzt würden. Die Beobachtung mit der Polizeikamera führte zu einer Einschüchterung der Versammlungsteilnehmer bzw. die Aufnahmen seien geeignet gewesen, eine Einschüchterung hervorzurufen.

Zur Zulässigkeit der Klage führt der Kläger aus, dass ein begründetes Interesse sowohl aus der Grundrechtsrelevanz der Maßnahme und einer Wiederholungsgefahr folge.

Zur Begründetheit der Klage trägt er vor, dass es an einer gesetzlichen Grundlage für die Beobachtung fehle. Die Aufnahmen stellen eine Grundrechtsbeeinträchtigung dar. Hinsichtlich § 12a VersG fehle es an einer erheblichen Gefahr. Zudem seien Übersichtsaufnahmen auch nicht geneell zu Lenkungs- und Leitungszwecken der Versammlung zulässig. Denn die Teilnehmer seien durch die Möglichkeit der Fokussierung individuell erkennbar. Zudem sei aufgrund der Größe der Versammlung eine Leitung und Lenkung auch ohne die Übertragung von Bildaufnahmen zulässig. Die Übersichtsaufnahmen seien anlasslos erfolgt.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Fertigung von  
Übersichtsaufnahmen der Versammlung des Aufzugs  
vom 30.04.2016 in Germersheim und die Übertragung  
der Bildaufnahmen von Kamera zu Monitor durch den  
Beklagten rechtswidrig waren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, dass die Klage schon unzulässig sei.  
Insbesondere fehle es an einer Wiederholungsgefahr, da  
das "Braune Haus" nicht von besagten Mitgliedern bewohnt  
sei und Bildübertragungen nicht generell bei  
Versammlungen gefertigt werden. Zudem fehle es an einer  
Klagebefugnis, denn eine Grundrechtsbeeinträchtigung sei -  
unter Berücksichtigung der mit maximaler Brennweite  
vorgenommenen Übersichtsaufnahmen - nicht substantiiert  
vorgetragen worden.

Zudem macht die Beklagte geltend, dass die Klage  
unbegründet sei. Für eine Grundrechtsbeeinträchtigung  
durch "reine" Übersichtsaufnahmen sei die Existenz eines  
Übertragungswagens nicht genügend. Hierfür sei vielmehr  
eine intensive, länger andauernde und nicht nur flüchtige  
Beobachtung erforderlich. Die Teilnehmer seien nicht daran  
gehindert, ihre Versammlungsfreiheit auszuüben. Zudem  
sei die Bildübertragung für die Polizeiführer ein  
unverzichtbares Mittel, um die Versammlungslage  
ermessensfehlerfrei beurteilen zu können. Zudem sei auch  
relevant, dass die Teilnehmer darauf hingewiesen worden  
seien, dass eine Speicherung nicht erfolge.

Ferner bestehe mit § 12a VersG eine gesetzliche Grundlage,  
deren Voraussetzungen hier vorliegen würden. Die Gefahr

sei hier von einer links-rechts-konfliktlastigen  
Versammlungslage ausgegangen. Zudem sei durch das  
Bekleben von Hauswänden und das Vermummen einzelner  
Versammlungsteilnehmer die Gefahrenlage bestätigt  
worden.

*Entscheidungsgründe*

## **Gründe**

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Statthafte Klageart ist die negative Feststellungsklage  
gem. § 43 Abs. 1 Var. 2 VwGO. Die statthafte Klageart  
richtet sich nach dem klägerischen Begehren, vgl. § 88  
VwGO. Nach § 43 Abs. 1 Var. 2 VwGO kann das  
Nichtbestehen eines Rechtsverhältnis festgestellt werden.  
Unter einem Rechtsverhältnis in diesem Sinne versteht man  
die Beziehung einer Person und einer Person bzw. einer  
Person und einer Sache aufgrund einer öffentlich-  
rechtlichen Vorschrift. Auch ein in der Vergangenheit  
liegendes Rechtsverhältnis ist feststellungsfähig.

Ein solches liegt auch vorliegend vor. Der Kläger richtet sich  
gegen die Fertigung von Übersichtsaufnahmen und die  
Übertragung dieser Aufnahmen von Kamera zu Monitor. Er  
möchte durch den Antrag feststellen, dass die Beklagte  
hierzu nicht berechtigt war, dass das beschriebene  
Rechtsverhältnis also nicht besteht. Zudem handelt es sich  
bei den Aufnahme und Übertragung mangels  
Regelungswirkung nicht um Verwaltungsakte gem. § 35 S.  
1 VwVfG, sondern um Realakte, sodass auch nicht die  
Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 Abs. 1 S. 4  
VwGO statthaft ist.

*Das haben Sie nicht  
tenorisiert.*

*per instructione*

2. Der Kläger hat auch ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung gem. § 43 Abs. 1 VwGO. Grundsätzlich versteht man hierunter jedes Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. Da sich das festzustellende Rechtsverhältnis vorliegend schon in der Vergangenheit liegt, bedarf es zur Vermeidung von Popularklagen ein sog. qualifiziertes Feststellungsinteresse wie es auch bei der Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO erforderlich ist.

Ein qualifiziertes Feststellungsinteresse besteht schon deswegen, weil es sich bei den Filmaufnahmen und anschließender Übertragung auf den Monitor um sich typischerweise kurzfristig erledigende hoheitliche Maßnahmen handeln. Der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 GG gebietet es, den Bürger bei solchen Maßnahmen nicht rechtsschutzlos zu stellen.

Zudem besteht auch eine Wiederholungsgefahr, also die hinreichend konkrete Gefahr, dass sich gleichartige Maßnahmen bei in etwa gleich bleibenden rechtlichen und tatsächlichen Umständen wiederholen könnten. Der Kläger hat in der Vergangenheit schon mehrere Versammlungen gegen "rechte Organisationen" angemeldet und geleitet, es besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass er dies auch zukünftig - auch wenn der konkrete Anlass des "Braunen Hauses" weggefallen ist - tun wird. Nach Angaben der Beklagten werden Bildübertragungen zwar nicht generell, aber insbesondere bei rechts-links-Lagen angefertigt. Das sich eine zukünftige Versammlung des Klägers eine solche rechts-links-Lage betrifft, ist hinreichend wahrscheinlich.

Nach alledem ist es unschädlich, dass sich ein Feststellungsinteresse nicht auch aus einem besonders schwerwiegenden Grundrechtseingriff ergibt, denn eine Verletzung des Art. 8 Abs. 1 GG ist jedenfalls nicht als besonders schwerwiegend einzustufen.

*Begründung  
im System verbleibend*

3. Der Kläger ist auch klagebefugt analog § 42 Abs. 2 VwGO. Zwar ist umstritten, ob die Klagebefugnis bei der Feststellungsklage neben dem Feststellungsinteresse eine Sachurteilsvoraussetzung ist. Dies kann hier aber dahinstehen, da der Kläger klagebefugt ist. Der Kläger hat die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung dargetan. Eine Verletzung des Klägers in Art. 8 Abs. 1 GG aufgrund der möglichen Einschüchterungswirkung durch die Aufnahmen erscheint nicht aus jedem denkbaren Gesichtspunkt ausgeschlossen. Eine weitere Substantiierung der Klagebefugnis bedarf es im Rahmen der Klagebefugnis nicht.

✓

4. Die Durchführung eines Vorverfahrens gem. §§ 68 ff. VwGO ist ausweislich § 68 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO nur bei der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage erforderlich.

*unproblematisch*

II. Die Klage ist auch begründet. Die Übersichtsaufnahmen und die Übertragung auf den Monitor stellen Eingriffe in die Versammlungsfreiheit des Klägers gem. Art. 8 Abs. 1 GG dar, für die es einer Ermächtigungsgrundlage bedarf. Eine solche ist aber im konkreten Fall nicht gegeben.

✓

1. Die Maßnahmen bedürfen einer einschlägigen Ermächtigungsgrundlage. Nach dem Vorbehalt des Gesetzes, der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 Abs. 2 GG ergibt, bedürfen Eingriffe in Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage. Dies umfasst sowohl Eingriffe im "klassischen Sinne", also solche die unmittelbar, final,

rechtsförmig und zielgerichtet in den Schutzbereich eines Grundrechts eingreifen, als auch "mittelbare" Eingriffe, die im Einzelfall auch ohne die vorgenannten Merkmale einen Grundrechtseingriff darstellen können. Vorliegend handelt es sich bei den Maßnahmen um einen mittelbaren Eingriff in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Abs. 1 GG.

a) Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit ist in persönlicher und sachlicher Hinsicht eröffnet.

Bei dem Kläger handelt es sich um einen Deutschen i. S. d. Art. 116 Abs. 1 GG, sodass er sich auf das "Deutschen-Grundrecht" des Art. 8 Abs. 1 GG ohne Weiteres berufen kann.

Vorliegend steht auch eine Versammlung i. S. d. Art. 8 Abs. 1 GG in Rede. Eine Versammlung "im engeren Sinne" ist eine Zusammenkunft von mehreren Personen zur öffentlichen Auseinandersetzung mit nicht rein privaten Themen. Da schon nach dem "engen" Versammlungsbegriff eine Versammlung gegeben ist, da mindestens 200 Personen zusammengekommen, kommt es auf eine weitere Auseinandersetzung mit anderen denkbaren - weiteren - Versammlungsbegriffen nicht an. Im Übrigen erfüllt auch die Anzahl von mindestens 200 Teilnehmer nach allen Ansichten die an die Teilnehmerzahl zu stellenden Anforderungen, um als Versammlung zu gelten.

b) Zudem liegt ein mittelbarer Eingriff in die Versammlungsfreiheit vor. Dies ist der Fall, da die Maßnahmen, obwohl sie insbesondere nicht rechtsförmig und final erfolgten, von einiger Intensität sind und dem Staat als Grundrechtseingriff zurechenbar sind.

Art. 8 Abs. 1 GG schützt nicht nur vor physischen Behinderungen der Versammlungsteilnehmer, an der Versammlung teilzunehmen, sondern auch vor psychisch wirkenden Abschreckungsmaßnahmen. Das heißt, dass Art. 8 Abs. 1 GG auch davor schützt, dass die Versammlungsteilnehmer durch staatlichen Maßnahmen nicht abgeschreckt werden, der Versammlung ganz fernzubleiben oder ihre Teilnahme an der Versammlung in einer bestimmten Art und Weise ausüben, sog. "innere" Versammlungsfreiheit. Maßnahmen, denen die Möglichkeit einer solchen Abschreckungswirkung innewohnt - wobei es zu einer tatsächlichen Abschreckung nicht kommen muss - sind somit so intensiv, dass sie einen <sup>22</sup> Eingriff im klassischen Sinne gleichstehen. ✓

So liegt es auch hier. Allein durch das Richten der Kamera während einer nicht unerheblichen Zeiten auf die Versammlung und ihre Teilnehmer, wohnt eine solche abschreckende Wirkung inne, jedenfalls deshalb, weil aus Sicht der Teilnehmer die Möglichkeit der Speicherung der Aufnahmen bestand. Die Möglichkeit der Speicherung kann bei den Versammlungsteilnehmer beispielsweise die - wenn auch relativ unspezifische und diffuse, aber insoweit ausreichende - Sorge begründen, dass das eigene Bildnis Teil von Polizeiakten oder -registern werden kann.

Dabei ist es unerheblich, dass im konkreten Fall tatsächlich nicht auf einzelne Teilnehmer fokussiert wurde. Den Teilnehmer <sup>22</sup> ist jedoch bewusst, dass eine solche Fokussierung ohne weiteres möglich ist, sodass sie sich ständig der Gefahr ausgesetzt sehen, individuell durch eine polizeiliche Kamera aufgenommen zu werden. *war?*  
*nehmen*

Zudem liegt auch ein Eingriff vor, obwohl die Aufnahmen nicht gespeichert wurden, sondern nur auf einem Monitor

angezeigt wurden. Entscheidend ist allein, dass aus Sicht der Teilnehmer die Möglichkeit der Speicherung der Aufnahmen besteht. Vorliegend bestand sogar tatsächlich die Möglichkeit der Speicherung.

Für die Annahme eines Eingriffs kann nicht gefordert werden, dass nur eine intensive, länger andauernde und nicht nur flüchtige Beobachtung durch eine Kameraübertragung eines unmittelbar vorausfahrenden Polizeifahrzeugs den erforderlichen Grad an Intensität erreicht. Schließlich können sich die Versammlungsteilnehmer auch bei filmenden Polizeifahrzeugen, die ihre Position wechseln und mal mehr und mal mehr weniger Abstand zu den Versammlungsteilnehmer halten, in der Gestalt beobachtet fühlen, dass sie sich während ihrer Grundrechtsausübung "gehemmt" fühlen. Zudem haben die Aufnahmen vorliegend auch länger andauert, aus Sicht der Teilnehmer ggf. sogar dauerhaft, und können von den Teilnehmern daher auch als "intensiv" wahrgenommen werden.

Unerheblich ist daher auch, dass die Aufnahmen tatsächlich nur an sieben Stellen stattgefunden haben, denn dies war zum einen für die Versammlungsteilnehmer nicht ohne Weiteres erkennbar und zum anderen überschreitet auch die Aufnahme an sieben Stellen die für einen Eingriff erforderliche Erheblichkeitsschwelle.

Ferner kann sich aus der Information an die Teilnehmer über die Möglichkeit der Speicherung bei gleichzeitiger Mitteilung, dass derzeit keine Speicherung stattfindet, nichts Gegenteiliges folgen. Denn diese Mitteilung bestätigt gerade die Möglichkeit einer Speicherung, welches gerade die Abschreckungswirkung auslöst.

Auch ist dem Vergleich von der Übertragung der Bilder in Echtzeit - ohne Speicherung - in eine Befehlsstelle mit der Nutzung einer Sehhilfe nichts für die rechtliche Beurteilung Relevantes abzugewinnen. Denn bei einer reinen Sehhilfe, deren Nutzung auch durch die Polizei natürlich ohne weiteres zulässig ist, besteht auch aus Sicht der Versammlungsteilnehmer nicht die Möglichkeit einer Speicherung. Diese Speichermöglichkeit begründet aber gerade die abschreckende Wirkung für die Versammlungsteilnehmer.

*ist vertretbar*

Schließlich ergibt sich nichts Abweichendes aus Gesetzesbegründung zu § 12a VersG. Nach dieser sei für nicht identifizierenden Übersichtsaufnahmen keine besondere gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich. Der einfache Gesetzgeber kann sich aber nicht über den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes wie er vom BVerfG entlang Art. 20 Abs. 3 GG konkretisiert wurde hinwegsetzen.

*Das hat er rein mit auch nicht plan*

2. Trotz der Notwendigkeit einer Ermächtigungsgrundlage kommt vorliegend keine gesetzliche Grundlage für die Maßnahmen, dessen Voraussetzungen auch vorliegen, in Betracht.

a) § 19a i. V. m. 12a VersG stellt im vorliegenden Fall keine taugliche Ermächtigungsgrundlage dar. Über den Verweis in § 19a VersG auf § 12a S. 1 VersG kann die Polizei auch bei Versammlungen unter freiem Himmel Bild - und Tonaufnahmen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Nach § 12a S. 2 VersG dürfen die Maßnahmen auch durchgeführt

✓

✓

werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Voraussetzungen des § 12a S. 1 VersG für die Aufnahmen sind nicht gegeben.

aa) Es kann dahinstehen, ob § 12a S. 1 VersG schon grundsätzlich nicht auf Übersichtsaufnahmen anwendbar ist. Dem Wortlaut nach bezieht sich § 12a S. 1 VersG nur auf "Aufnahmen von Teilnehmern". Auch ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 12a VersG und dem Telos der Norm werden diese Aufnahmen mit dem Ziel hergestellt, einzelne Teilnehmer einer Demonstration zu identifizieren. Die vorliegenden Aufnahmen identifizieren aber gerade keine einzelnen Teilnehmern. Auf das Fokussieren auf einzelne Personen, dass die Identifizierung ermöglichen würden, wurde im konkreten Fall verzichtet. Jedoch ließe sich vertreten, dass bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 12a VersG auch nicht identifizierende Übersichtsaufnahmen von Teilnehmern unter die Norm zu subsumieren sind.

bb) Es mangelt jedoch jedenfalls an tatsächlichen Anhaltspunkten, die die Annahme rechtfertigen, dass von Teilnehmern der Versammlung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung setzt eine Lage voraus, nach der bei ungehinderten Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in nächster Zeit mit einem Schaden für ein Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu rechnen ist. Hierfür ist eine Gefahrenprognose erforderlich. Ob eine solche Gefahr vorgelegen hat, bestimmt sich aus Sicht eines fiktiven Beobachters in der Lage der handelnden Polizeibeamten aus ex-ante-Perspektive.

Unter öffentliche Sicherheit ist die Gesamtheit der geschriebenen Rechtsordnung, Individualrechtsgüter und Güter des Staat mitsamt seinen Einrichtungen und Veranstaltungen zu fassen. Da § 12a S. 1 VersG "erhebliche Gefahren" als Voraussetzungen nennt, ist hieraus zu schließen, dass nicht jedes gefährdete Rechtsgut in Betracht kommt, sondern es muss sich um ein wichtiges Rechtsgut handeln. Wann dies der Fall ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls, so begründet aber etwa die Gefahr einer einfachen Sachbeschädigung mit einem geringen zu erwartenden Schaden regelmäßig keine erhebliche Gefahr.

Nach diesen Grundsätzen liegt keine erhebliche Gefahr vor. ✓

Allein von der abstrakten Gefahr, die von politischen, links-rechts-konfliktlastigen Versammlungslagen ganz allgemein ausgeht, kann nicht auf eine hinreichend konkrete Schadenseintrittswahrscheinlichkeit geschlossen werden. Es bedarf konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Gefahr. Bloße allgemeine Vermutungen sind gerade nicht ausreichend. ✓

Das Gleiche gilt für das jeder Versammlung innewohnende abstrakte Risiko, dass Versammlungen einen unvorhersehbaren und ggf. Gefahren begründenden Verlauf nehmen.

Aus dem ex-post, also nach dem Beginn der Übersichtsaufnahmen, festgestellten Kleben von Stickern und Plakaten, welches auch mangels Erheblichkeit schon keine Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 StGB darstellt, ist nichts Anderes zu folgern. Denn es kommt für die Gefahrenprognose auf den Zeitpunkt des Beginns der Übersichtsaufnahme an. ✓

Weiter Bestätigung  
des Sachverhalts?  
- Nabe zum  
braunen Haus?  
- andere Person

Selbiges gilt für das erst nach dem Beginn der  
Übersichtsaufnahmen festgestellten Vermummten einzelner  
Versammlungsteilnehmer. ✓

b) Ferner können die Maßnahmen auch nicht auf die  
polizeirechtliche Generalklausel gestützt werden. Denn die  
Anwendbarkeit des rheinland-pfälzischen Polizeigesetzes  
steht der Grundsatz der Polizeifestigkeit des  
Versammlungsrechts entgegen, wonach während einer  
Versammlung die §§ des VersG spezieller und abschließend  
sind. Dies dient der Gewährleistung der  
Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Abs. 1 GG. Vorliegend  
handelt es sich gerade nicht um Übersichtsaufnahmen im  
Vorfeld einer Versammlung, hier wäre die polizeirechtliche  
Generalklausel grundsätzlich anwendbar, sondern um  
Übersichtsaufnahmen während einer laufenden  
Versammlung. ✓

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.  
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht  
auf § 167 Abs. 1 S. 1 VwGO i. V. m. § 709 S. 2, S. 1 ZPO  
und § 167 Abs. 2 VwGO analog. Die Kosten des Verfahrens  
überschreiten insbesondere nach Neuregelung des RVG  
auch bei Zugrundelegung eines Streitwerts von 5.000 €  
gem. § 52 Abs. 2 GKG die Wertgrenze des § 708 Nr. 11 Alt.  
2 ZPO. ✓

[Unterschriften der Berufsrichter] ✓

14 Punkte  
Die Arbeit ist über viele Teile in Ordnung und enthält  
viel hier sehr gut Plungen. Bitte achten Sie aber darauf  
dass Sie insbesondere die Argumente der unterliegenden  
Seite berücksichtigen.

M. S. H. /